

## Mandanten-Information

### Beitragsanhebung in der Pflegeversicherung ab 01.07.2023

#### Nachweis der Elterneigenschaft von Arbeitnehmern erforderlich

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zum 01.07.2023 wird der gesetzliche Beitragssatz zur Pflegeversicherung von derzeit 3,05 % auf 3,4 % erhöht. Ein neuer Regierungsentwurf sieht dabei eine Entlastung für Eltern mit mehreren Kindern vor.

Beachten Sie, dass das Gesetzgebungsverfahren zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) aktuell noch nicht abgeschlossen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen können sich bis zum 01.07.2023 jederzeit ändern.

Folgende Beitragssätze sind ab dem 01.07.2023 vorgesehen:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
Kinderlose	4,00%	2,30%	1,70%
Eltern mit einem Kind	3,40%	1,70%	1,70%
Eltern mit 2 Kindern	3,15%	1,45%	1,70%
Eltern mit 3 Kindern	2,90%	1,20%	1,70%
Eltern mit 4 Kindern	2,65%	0,95%	1,70%
Eltern mit 5 und mehr Kindern	2,40%	0,70%	1,70%

**KANZLEI:**  
STEUERBERATER THORSTEN HANS (\*)  
(\* ) ALS WIRTSCHAFTSPRÜFER AUSSCHLIESSLICH BEI DER  
HAREVIS GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT,  
HATTINGEN

**BÜRO:**  
SCHLEUSENSTRASSE 7  
45525 HATTINGEN

TELEFON: (0 23 24) 977 18 – 90  
TELEFAX: (0 23 24) 977 18 – 99

INTERNET: WWW.HANS.RUHR

**BANKVERBINDUNGEN:**  
VOLKSBANK SPROCKHÖVEL  
IBAN: DE56 4526 1547 0009 7965 00  
BIC: GENODEM1SPO

**UMSATZSTEUER-ID:**  
DE 233 929 433

**DOKUMENT:**  
DOKUMENT1

**ANSPRECHPARTNER/IN:**  
THORSTEN HANS  
DURCHWAHL: -81  
EMAIL: TH@HANS.RUHR

**HATTINGEN,**  
17. MAI 2023

**BITTE STETS ANGEBEN:**  
ABC/ZMSD-Nr.



Arbeitnehmer mit mehreren Kindern werden ab dem 2. Kind bis zum 5. Kind in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind entlastet. Der Abschlag gilt bis zum Ende des Monats, in dem das Kind jeweils sein 25. Lebensjahr vollendet hat. Danach entfällt der Abschlag für diese Kinder.

### **Notwendige Vorbereitungen für Sie als Arbeitgeber zum 01.07.2023**

Sie als Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die **Elterneigenschaft**, die **Anzahl der Kinder** und deren **Alter** in geeigneter Form gegenüber den beitragsabführenden Stellen (Lohnabrechnungsstelle) nachzuweisen, wenn diese Angaben nicht bereits aus anderen Gründen bekannt sind (vgl. § 55 Abs. 3 S. 6 SGB XI neu). Selbstzahler müssen die Elterneigenschaft gegenüber der Pflegekasse nachweisen.

Die Vorgehensweise bei Adoptivkindern ist noch nicht abschließend geklärt. Daher sollten Sie auch in diesem Fall einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) anfordern.

Damit die korrekte Abrechnung der PV-Beiträge ab 07/2023 durch uns sichergestellt ist und um Nachberechnungen zu vermeiden, lassen Sie uns bitte schnellstmöglich folgende Unterlagen zukommen:

1. beigefügtes Formular „Nachweis der Elterneigenschaft“
2. eine Kopie des Nachweises der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunden aller Kinder) Ihrer Arbeitnehmer

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Hans  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Anlage:  
-Formular „Nachweis der Elterneigenschaft“